

Verteiler:

Konferenz der Verbände
GdW Vorstand
Präsidium Verbandsrat
FA Recht
FA Planung, Technik, Energie
FA Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung
FA Steuern
FA Rechnungslegung und Finanzierung
FA Klimaschutz
alle Bundesarbeitsgemeinschaften
GdW alle MA

14.08.2024 He/Drz/Ru
Telefon: +49 30 82403-141
E-Mail: herlitz@gdw.de

Das Wichtigste:

Letzte Informationen zur Abgabe von finalen Selbsterklärungen nach § 30 Abs.1
Nr. 2 StromPBG/§ 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPPBG.

Bei gewährter Fristverlängerung ist die Abgabe bis zum 2. September 2024 noch möglich.

**Selbsterklärung nach § 30 Abs.1 Nr. 2 StromPBG/ § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPPBG –
Möglichkeit der Fristverlängerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25. Juni 2024 hat der GdW angekündigt, weitere zwischenzeitlich hier eingegangene Fragen zur Abgabe von finalen Selbsterklärungen bzw. zur Mitteilung an den Übertragungsnetzbetreiber (Transparenzerklärung) nach § 30 Abs. 1 StromPBG, § 30a Abs. 2 StromPBG und/oder § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPPBG zu beantworten.

Ausgangslage ist dabei die sog. FAQ-Liste "*Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPPBG und StromPBG*", Version 17 vom 11. Juli 2024, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat, vgl. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=51.

Mit der sog. Prüfbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stand der GdW im engen Austausch. Über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes haben wir uns zweimal an Herrn Bundesminister Habeck gewandt. Aufgrund der Widersprüchlichkeit des Gesetzes bleiben jedoch Unklarheiten, die beim Ausfüllen der Selbsterklärungen kenntlich gemacht werden sollten.

I.

Zu den Fristen:

Fristverlängerungsanträge konnten über das Antragsportal der Prüfbehörde gestellt werden. Dieses ist (für Fristverlängerungsanträge) inzwischen geschlossen. Im Falle einer Genehmigung hat die Prüfbehörde die Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung des Unternehmens auf den **2. September 2024** verlängert.

Mit der Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung einhergehend verlängerte die Prüfbehörde die Frist zur Mitteilung an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Abs. 5 StromPBG und/oder nach § 22 Abs. 5 EWPBG (s. hierzu Kapitel 2.18 der FAQ-Liste) sowie entspr. Fristen der Lieferanten des betroffenen Unternehmens auf den **30. September 2024**, sofern diese Normen aufgrund der Höhe der Entlastungsbeträge überhaupt auf das jeweilige Unternehmen anwendbar waren, vgl. 5.5, S. 64 der FAQ-Liste.

Um Rückforderungen zu vermeiden, sollten die Lieferanten über die gewährten Fristverlängerungen unmittelbar informiert werden.

Können die hier mitgeteilten Fristen trotz Verlängerung nicht eingehalten werden, weil infolge unterjähriger Verbrauchserfassungen Abrechnungen nicht vorliegen, sollte dies seinem Lieferanten mitgeteilt werden. Verwaltungsrechtlich bliebe hier nur ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Um dies zu verhindern, reicht nach dem hier vertretenen Verständnis eine Schätzung aus. Diese ist zu vermerken, vgl. hierzu II.

II.

Zu den noch offenen Fragen:

1.

Zu den Erklärungsgrenzen:

a) Allgemein zur den Erklärungsgrenzen:

Die Erklärungsgrenze bezeichnet die Grenze, ab der eine Selbsterklärung abzugeben ist.

Die "Erklärungsgrenze" nach § 22 Abs. 1 Satz 1 EWPBG beträgt 150 TEUR in einem Monat und berechnet sich aus der Addition aller Entnahmestellen (Gas, Strom und Wärme), ohne Berücksichtigung der "Dezemberhilfe" und ohne weitergeleitete Entlastungen.

Das Gleiche gilt auch für die Transparenzerklärung nach § 22 Abs. 5 EWPBG, die bei Entlastungsbeträgen von mehr als 100 TEUR abzugeben ist.

In der FAQ-Version 17, S. 29, vorletzter Absatz heißt es:

"Für Zwecke der Mitteilung/Selbsterklärungen nach § 22 Absatz 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 StromPBG sind nur die Entlastungsbeträge zu berücksichtigen, die jeweils die Kriterien einer Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts erfüllen; Entlastungen ohne

Beihilfecharakter oder nach § 26a EWPBG bzw. § 12a StromPBG weiterzugebende Entlastungen bleiben hier unberücksichtigt."

Die Prüfbehörde empfiehlt aber Unternehmen, die nur unter Einrechnung der weitergeleiteten Entlastungen über die monatliche Grenze von 150 TEUR kommen, eine Selbsterklärung abzugeben. Bei der monatsweisen Betrachtung ist der Monat heranzuziehen, für den die Entlastung gewährt wurde.

- b) Erklärungsgrenze 150 TEUR nach § 18 Abs. 5 EWPBG pro Entnahmestelle pro Monat:

Die Erklärungsgrenzen in § 18 Abs. 5 EWPBG bzw. § 9 Abs. 5 StromPBG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden grundsätzlich je Entnahmestelle, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von 150 TEUR pro Monat ist allerdings, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass Unternehmen **ohne Selbsterklärung** mehr als 2 Mio. EUR Gesamtentlastung erhalten. Zur Vermeidung späterer Rückforderungen lautet die dringende Empfehlung an Unternehmen bzw. Unternehmensverbünde mit einer Mehrzahl von Entnahmestellen, die den Entlastungsbetrag von 2 Mio. EUR auf Ebene des Verbundes sowie für Erdgas, Wärme und Strom in Summe voraussichtlich überschreiten, frühzeitig an ihre Lieferanten die an der voraussichtlichen Höchstgrenze für den Verbund bemessene Selbsterklärungen abzugeben, vgl. FAQ-Version 17, S. 29 f.

Wenn die Höchstgrenze von 2 Mio. EUR bzw. 150 TEUR/Entnahmestelle/Monat **einschl. weitergegebener Entlastungen überschritten wird**, soll eine Meldepflicht oder eine dringende Empfehlung zur Erklärung bestehen.

Auch wenn dies rechtlich zweifelhaft ist, kann diese Pflicht als eine Art Offenbarungspflicht verstanden werden.

- c) Erklärungsgrenze bei über 2 Mio. EUR:

Bei einer Erklärungsgrenze von über 2 Mio. EUR gelten erweiterte Mitteilungspflichten. So sind der Prüfbehörde neben den Angaben nach § 22 Abs. 1 EWPBG auch eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen sowie die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen i. S. d. § 2 Nr. 4 und deren Summen mitzuteilen, vgl. im Einzelnen § 22 Abs. 2 EWPBG.

Die Auffassung der Prüfbehörde in der FAQ-Version 17, S. 31, Fußnote 9:

"Für die Schwelle von € 2 Mio. zur Meldepflicht nach § 22 Absatz 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 2 StromPBG sind sämtliche Entlastungen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese die Kriterien einer Beihilfe im EU-beihilferechtlichen Sinn erfüllen oder nicht. Entlastungen, die keinen Beihilfecharakter haben (z. B. Entlastungen, die nach § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG an Mieter weitergegeben werden), sind dabei explizit mit deren Wert aufzuführen."

Hier sollen also alle Entlastungen gemeldet werden.

d) Entlastungssumme:

Die "Entlastungssumme" nach § 2 Nr. 4 EWPBG umfasst alle Beihilfen – also Strom, Gas, Wärme über alle Entnahmestellen im gesamten Entlastungszeitraum einschl. der Dezemberhilfe – unter Abzug der weitergereichten Entlastungen. Das ist die Entlastung, die materiell-rechtlich beim Unternehmen verbleibt.

2.

Das Ausfüllen des Formulars

Folgende Ausgangssituation:

Eine Genossenschaft hat insgesamt ca. 3,03 Mio. EUR Entlastungsbeträge erhalten. Davon entfallen 3 Mio. EUR auf weitergereichte Entlastungen an die Mieter. Die Erklärungsgrenze von 2 Mio. EUR ist überschritten (s. o. unter Nr. 1 lit. c), so dass sie eine Selbsterklärung abgeben muss. Das Unternehmen selbst hat nur 30 TEUR Entlastungssumme erhalten.

a) Welcher Betrag ist jetzt im vorliegenden Fall als absolute Höchstgrenze anzugeben?

Die absolute Höchstgrenze beträgt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b EWPBG 2 Mio. EUR. Bei der Ermittlung der Höchstgrenze bleiben weitergegebene Entlastungen nach § 26 Abs. 9 unberücksichtigt, sie werden also herausgerechnet. Im beschriebenen Fall heißt das: 30 TEUR ist < 2 Mio. EUR, also beträgt die anzuwendende Höchstgrenze 2 Mio. EUR.

b) Welcher Betrag ist als relative Höchstgrenze anzugeben?

FAQ-Version 17, S. 41, Fußnote 11:

"Bei einer absoluten Höchstgrenze von 2 Mio. EUR kann als relative Höchstgrenze ein Wert von 2 Mio. EUR angegeben werden, da bis zu einer Entlastungssumme von 2 Mio. EUR die Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten nicht erforderlich ist (vgl. Kapitel 1.1.5). Bei einer absoluten Höchstgrenze von mehr als 2 Mio. EUR ist hingegen die exakte Höhe der relativen Höchstgrenze zu beziffern; eine Schätzung genügt nicht."

Im beschriebenen Fall ist durch die Genossenschaft die absolute und relative Höchstgrenze jeweils mit 2 Mio. EUR anzugeben.

c) Was ist die tatsächlich anzuwendende Gesamthöchstgrenze?

Sie beträgt in dem Beispiel 2 Mio. EUR.

d) Ist ein Prüfvermerk eines Prüfers, also des Verbandes, zu erstellen und beizufügen?

Nein, der Prüfvermerk ist nur bei einer Überschreitung der absoluten Höchstgrenze von 2 Mio. EUR anzufügen, (FAQ- Version 17, S. 41)

- e) Ist die Erklärung im vorliegenden Fall gegenüber dem Versorger und der Prüfbehörde abzugeben?

Bei einer Überschreitung der Entlastungssumme von 2 Mio. EUR müssen die Lieferanten und die Prüfbehörde informiert werden. (§ 22 Abs. 2 EWPBG FAQ-Version 17, S. 30). Bei Unterschreitung der Grenze von 2 Mio. EUR sind nur die Lieferanten zu informieren (§ 22 Abs. 1 EWPBG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem hier vertretenen Verständnis auch Schätzungen zur Ermittlung der tatsächlich gewährten Entlastungsbeträge zur Einhaltung der Frist ausreichen können. **Dies ist zu vermerken!**

Sofern sich bei Vorlage sämtlicher Abrechnungen herausstellt, dass mit Blick auf die für das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund geltende Höchstgrenze eine Überzahlung vorliegt (1 Cent reicht aus), hat eine formlose Mitteilung an die Prüfbehörde über die Überzahlung zu erfolgen. Diese ist zurückzuerstatten. Nach § 22 Abs. 2 EWPBG sind Unternehmen verpflichtet, ihren Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, wenn die ihm einschl. verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Mio. EUR überschreitet (FAQ, Version 17, S. 30).

3.

Welche Folgen hat die Abgabe einer falsch erstellten Selbsterklärung

Die Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG ist auf Basis von berechneten oder geschätzten Werten zu erstellen.

Stellt sich aufgrund der endgültigen Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG, der Jahresendabrechnung oder aufgrund einer Prüfung durch die Prüfbehörde heraus, dass einem Letztverbraucher oder Kunden zu hohe Entlastungen gewährt wurden, so sind entspr. Rückzahlungen zu leisten (Rückforderung). Gibt ein Unternehmen eine Mitteilung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 StromPBG vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ab, handelt es ordnungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Herlitz



Clemens Drzimalla
Wissenschaftlicher Mitarbeiter